

Förderkreis des Berufskollegs Mitte e. V.

45127 Essen
Schwanenkamp 53
Tel.: 0201 / 2451130

Förderkreis des Berufskollegs Mitte der Stadt Essen . Schwanenkampstraße 53 . 45127 Essen

Förderkreis des Berufskollegs Mitte -Satzung-

§ 1

Der Verein „Förderkreis des Berufskollegs Mitte“ - im weiteren Text kurz „Förderkreis“ genannt - hat seinen Sitz in Essen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

§2

Der Förderkreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Er sieht seine Ziele darin, die Schule in ihrer Bildungs- und Erziehungsarbeit zu unterstützen.

§ 3

In diesem Rahmen versucht der Förderkreis, durch materielle Unterstützung und durch Information insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

3.1 Ergänzung der Schulausstattung über die öffentlichen Mittel hinaus.

3.2 Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen, die einer modernen berufsbildenden Schule förderlich erscheinen.

§ 4

Der Förderkreis ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Förderkreises dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Förderkreises fremd sind, begünstigt werden.

§5

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben. Durch den Beschluss des Vorstandes können besonders verdiente Personen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6

Die Mitgliedschaft erlischt - außer durch Tod - durch eine schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Kalenderjahres. Der Vorstand kann ein Mitglied aus schwerwiegenden Gründen ausschließen. Bei Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

Die Nichtzahlung von zwei Jahresbeiträgen mit anschließender zweimaliger erfolgter Zahlungsaufforderung hat die Streichung in der Mitgliederliste zur Folge.

Beim Ausscheiden erhalten Mitglieder keinerlei Zahlungen.

§ 7

Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Jahresbeitrag ist für das laufende Jahr zu zahlen.

§ 8

Die Einkünfte des Förderkreises bestehen aus

8.1 Mitgliedsbeiträgen

8.2 Geldspenden / Sachspenden

8.3 Erträgen des Vereinsvermögens

8.4 Überschüssen aus Veranstaltungen.

§ 9

Organe des Vereins sind

9.1 Vorstand

9.2 Ausschuss

9.3 Mitgliederversammlung

§ 10

Der Vorstand besteht aus dem

10.1 Vorsitzenden

10.2 stellvertretenden Vorsitzenden

10.3 Schatzmeister

10.4 Geschäftsführer

§ 11

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

§ 12

Der Vorsitzende vertritt den Förderkreis gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Er beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes, des Ausschusses und der Mitgliederversammlungen. Der Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt. Der stellvertretende Vorsitzende ist sein Stellvertreter im Falle der Verhinderung. Dies bezieht sich allein auf das bloße Innenverhältnis. Nach außen braucht die Verhinderung nicht nachgewiesen zu werden.

Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen des Förderkreises im Benehmen mit dem übrigen Vorstand.

Der Geschäftsführer fertigt die Niederschriften der Sitzungen und Versammlungen an. Er betreut den Schriftverkehr im Benehmen mit dem Vorsitzenden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 13

Der Ausschuss besteht aus dem Vorstand und 6 Beisitzern. Die Beisitzer müssen Mitglieder des Förderkreises sein. Sie werden auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Ausschuss bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Ausschusses vorzeitig aus, so kann er für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes ein Ersatzmitglied wählen.

§ 14

Der Ausschuss beschließt über die

- 14.1 Anlage des Vereinsvermögens
- 14.2 Art und Höhe der Mittel, die zur Verfügung gestellt werden.
- 14.3 Maßnahmen die der Förderkreis nach § 3 treffen will.

Diese Regelung gilt nur im Innenverhältnis.

§ 15

Der Ausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 6 Mitgliedern darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Ausschuss darf fachkundige Personen bei besonderen Sachfragen als Berater zu den Sitzungen einladen.

§ 16

Der Vorsitzende beruft einmal im Jahr die ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Einladung muss mindestens 3 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen.

§ 17

Pflichtbestandteil der Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung sind

- 17.1 Bericht des Vorstands und der Kassenprüfer
- 17.2 Entlastung des Vorstands
- 17.3 Wahl des neuen Vorstandes
- 17.4 Wahl der Beisitzer im Ausschuss
- 17.5 Wahl der Kassenprüfer
- 17.6 Verschiedenes

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch Zuruf gewählt. Auf Antrag eines Mitgliedes ist jedoch schriftlich abzustimmen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 18

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einer Woche mit Angabe der Tagesordnung vom Vorsitzenden einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder oder die Mehrheit des Ausschusses sie unter Angabe des Grundes schriftlich beantragt. Die vorzeitige Abwahl der Organe unter 9.1 und 9.2 sowie einzelner Mitglieder dieser Organe bedarf der Zweidrittelmehrheit einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 19

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 20

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 21

Zur Änderung der Satzung bedarf es der Zweidrittelmehrheit einer Mitgliederversammlung.

§ 22

Die Auflösung des Förderkreises kann vom Vorstand oder von einem Drittel der Mitglieder beantragt werden. Zur Auflösung ist die Dreiviertelmehrheit der eingetragenen Mitglieder erforderlich. Ist nicht die erforderliche Anzahl zur Abstimmung erschienen, muss innerhalb von 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt.

Im Fall der Auflösung des Förderkreises fällt sein Vermögen an die Stadt Essen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke gemäß § 2 für das Berufskolleg Mitte der Stadt Essen zu verwenden hat.